

gegenwärtiges Staatskirchenrecht in einer noch heute feststellbaren Weise beeinflußt hat (vgl. *B. Altaner – Alfred Stüber*, Patrologie [Freiburg – Basel – Wien 1966] 217).

Der Verf. hat mit seiner klaren und souveränen Darstellung der theologischen Grundlegung des byzantinischen Kaiser- und Reichsgedankens nicht nur der Patristik, sondern auch dem modernen Staatskirchenrecht einen wertvollen Dienst erwiesen. Besondere Erwähnung an dieser höchsten wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden und mit vorzüglichen Indizes ausgestatteten Untersuchung verdient die auch von seiten der Byzantinistik anerkannte (vgl. *Carmelo Capizzi*, S. J., *La prima teologia politica del Cristianesimo*, in: *CivCatt* 118 [1967] vol. 2, bes. S. 580 f.) vorbildliche Verarbeitung der kaum mehr überschaubaren einschlägigen internationalen Literatur. Das deutsche byzantinistische und patristische Schrifttum hat dabei eine besonders eingehende Berücksichtigung erfahren.

J. Listl, S. J.

Plassmann, Engelbert, *Staatskirchenrechtliche Grundgedanken der deutschen Kanonisten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert* (Freiburger theologische Studien, 88). 80 (191 S.) Freiburg – Basel – Wien 1968, Herder. 25.– DM.

Die vorliegende Untersuchung, eine bei *Paul Mikat* angefertigte Bochumer juristische Dissertation, zeigt am Beispiel einer Reihe heute freilich vielfach vergessener, aber für ihr Fachgebiet und die Zeit des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts repräsentativer deutscher Kanonisten, von denen in dieser Besprechung nur die bedeutenderen genannt werden können, welche wichtige und bisher im öffentlichen Bewußtsein nicht genügend gewürdigte Rolle gerade die Kanonistik für die Abkehr vom System der Staatskirchenhoheit josephinistischer Prägung und die Entstehung des Gedankens der modernen Kirchenfreiheit gespielt hat.

P. macht den Leser zuerst mit den am Ende des 18. Jh. in Österreich tonangebenden Vertretern einer extremen josephinistischen Staatskirchenhoheit (*J. J. N. Pebem*, *R. Curalt*, *F. X. Gmeiner*) und deren hauptsächlichlichen Auffassungen bekannt. Nach der staatskirchenrechtlichen Doktrin dieser Autoren war die Kirche nicht viel mehr als ein abgegrenzter Bereich der allgemeinen Staatsverwaltung. Als Vertreter eines „gemäßigten Staatskirchentums außerhalb der habsburgischen Erblande“ (19) stellt der Verf. sodann den kurmainzischen Kanonisten *P. A. Frank* und den Prüfeninger Benediktiner *M. v. Schenkel* vor, deren vermittelnde Ansichten sich jedoch vor dem Untergang des Reiches nicht durchsetzen konnten. In dem interessanten Kapitel, das er den vor der Säkularisation, vor allem aus Anlaß des Emser Kongresses (25. 7. – 25. 8. 1786), erschienenen „febronianistischen Streitschriften“ widmet, schildert er den wenig ruhmvollen Verlauf der Endphase des deutschen reichsrechtlichen Episkopalismus (26–38).

Im 2. Kap. berichtet P. einleitend die erstaunliche Tatsache, daß sich die Kanonisten rasch mit dem von ihnen weithin als unvermeidlich betrachteten Vorgang der Säkularisation abgefunden und auf die neue Situation eingestellt haben. Sie fingen an, sich mit dem System der Staatskirche kritisch auseinanderzusetzen (51). Als einen Verfechter der kirchlichen Freiheitsrechte in der Säkularisationszeit, der sich entschieden gegen den vom bayerischen König in Anspruch genommenen „allgemeinen Patronat“ über die Kirche wandte (vgl. die diesbezügliche churfürstl. bay. Verordnung v. 26. 8. 1803, bei P., S. 52, Anm. 52), zeigt der Verf. den bedeutenden Würzburger Kanonisten und späteren Weihbischof *Gregor Zirkel*, der im Gegensatz zu der von dem damaligen Staatskirchenrechtslehre vertretenen Auffassung der „Einverleibung“ und totalen Unterordnung der Kirche in und unter den absoluten Staat ein System der „Coordination“ von Staat und Kirche forderte (64 ff.). Nicht eindeutig geklärt erscheint allerdings bei P. die Frage, ob der interessante und gerade heute im Staatskirchenrecht wieder besonders umstrittene Begriff der „Koordination“ bei Zirkel zum ersten Mal auftaucht oder ob er nicht vielmehr aus dem zeitgenössischen Staatsrecht übernommen wurde. Überhaupt darf vielleicht bemerkt werden, daß eine gelegentliche Berücksichtigung der zeitgenössischen Staatsrechtslehre den instruktiven kanonistischen Darstellungen des Verf.s ein noch größeres Relief verliehen hätte.

Für die Zeit nach der Säkularisation zeigt P. im 3. Teil seiner Darstellung am Beispiel der Werke des zuerst in Ingolstadt und seit 1800 in Landshut dozierenden staatsstreuen bayerischen Kanonisten und Theologen *Anton Michl* (1753–1813) einen kirchlichen Verfechter der bayerischen staatskirchlichen Hoheitsrechte gewissermaßen in Reinkultur (79–89). Jedoch dürfte dem Kanonisten Michl eine so große Bedeutung, wie der Verf. sie ihm beimißt, in Wirklichkeit wohl nicht zugekommen sein, wie das ausgesprochen kritische Urteil beweist, das der Bonner Kanonist *J. F. v. Schulte* über Michl gefällt hat (vgl. *v. Schulte*, Art. „Michl, Anton“, in: *Allg. Deutsche Biogr.*, Bd. 21, S. 698 f.). Als Vertreter der staatskirchenrechtlichen Gegenmeinung erscheint *Franz Andreas Frey* (1763–1820), Prof. des Kirchenrechts, der Kirchengeschichte und der Dogmatik in Bamberg. Er setzte sich für die Religionsfreiheit des Individuums und der Kirche ein und war ein erklärter Gegner der von Michl eingenommenen Position der staatlichen Kirchenhoheit (89–110).

Der 4. und abschließende Teil des Buches schildert die Auseinandersetzungen über das Verhältnis von Kirche und Staat in der Zeit des Wiener Kongresses und den Kampf um die deutsche Kirchenverfassung (111–144). Die wenig aussichtsreichen Bemühungen, die vor allem der zuerst in Mainz und seit 1805 in Regensburg residierende Bischof *Karl Theodor von Dalberg* und der Konstanzer Kapitelsvikar *Ignaz v. Wessenberg* um den Abschluß eines deutschen Reichskonkordats unternahmen, standen im Widerspruch zu den landeskirchlichen Interessen der deutschen Könige und Fürsten und waren daher von vornherein zum Scheitern verurteilt. Die betont nationalkirchlichen Ideen Wessenbergs und seiner Anhänger konnten nach dem Wiener Kongreß in Deutschland keinen Widerhall mehr finden, da die Bischöfe in zunehmendem Maße erkannten, daß für sie „nur von Rom Hilfe gegen die übermächtige Kirchenhoheit der Regierungen zu erwarten war“ (143). Auch während der Restaurationszeit blieb in der kanonistischen Literatur, vor allem in Österreich, aber auch in Bayern, die Hinneigung zu kirchenhoheitlichen Tendenzen bedeutend.

In Preußen, das über keine katholische Kirchenrechtswissenschaft mit eigener Tradition wie Österreich oder Bayern verfügte, wandten sich die beiden Brüder *Clemens August* (seit 1836 Erzbischof von Köln) und *Franz Otto* (Domkapitular in Münster und Hildesheim) *Droste zu Vischering* in ihren Schriften gegen die staatliche Kirchenhoheit (150 ff.). Sie forderten statt der Unterwerfung der Kirchen unter den Staat die Anerkennung der Eigenständigkeit und Autonomie im kirchlichen Eigenbereich, d. h. nicht „Subordination“ der Kirche unter den Staat, sondern „Koordination“.

Mit seiner souverän und zuverlässig gearbeiteten und reich belegten Darstellung, der am Ende neben der Angabe der kanonistischen Quellen noch zwei Verzeichnisse zeitgenössischer Streit- und Flugschriften „für und wider die Säkularisation“ sowie über „die Neuordnung der deutschen Kirche in der Zeit des Wiener Kongresses“ beigefügt sind, hat der Verf. einen dem Bewußtsein der Gegenwart weithin entschwundenen historisch bedeutsamen Zeitraum wieder erschlossen und damit nicht nur der Kanonistik, sondern vor allem auch dem Staatskirchenrecht einen wertvollen Dienst geleistet.

J. Listl, S. J.

Weber, Klaus, *Der moderne Staat und die katholische Kirche. Laizistische Tendenzen im staatlichen Leben der Dritten Französischen Republik, des Dritten Deutschen Reiches und der Volksrepublik Polen*. 8<sup>o</sup> (XXXVI u. 439 S.) Essen 1967, Ludgerus. 48.– DM.

Unter dem komplexen Phänomen des Laizismus verstehen Kirchen- und Kulturgeschichte und die Staatskirchenrechtswissenschaft diejenigen Bestrebungen innerhalb eines Staates, die neben der Durchführung der organisatorischen Trennung von Staat und Kirche die völlige Ausschaltung der Kirche(n) aus dem Bereich der Öffentlichkeit zum Ziele haben.

Es ist das Verdienst der vorliegenden Untersuchung, die auf eine im Herbst 1965 von der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Münster angenommene Dissertation zurückgeht, am Beispiel dreier sehr verschieden strukturierter staatskirchenrechtlicher Systeme die Realität des laizistischen Staatsgedankens in